

Kirchgemeindeordnung

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Sissach-Wintersingen (KiGO) vom 26.09.24

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 6 ff. Kirchenverfassung¹ vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung² vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§ 1 Auftrag und Rechtsstellung (§ 7 Kirchenverfassung, § 3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§ 2 Gemeindegebiet (§ 3 f. Kirchenverfassung, § 3 f. Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Böckten, Diepflingen-Itingen-Nusschhof-Sissach-Thürnen-Wintersingen.

§ 3 Zusammenarbeit (§ 9 Kirchenverfassung, §§ 68 ff. Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit ihren Nachbarkirchgemeinden. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln bei Bedarf das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

§ 4 Publikationsorgan (§ 9 Kirchenordnung)

¹Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten die Webseite der Kirchgemeinde sowie die bestehenden Aushangkasten bei den Pfarrhäusern und Kirchen. Informationen erfolgen zudem in der Kirchgemeindezeitung und im Kirchenboten.

¹ KiGS 3.1

² KiGS 4.1

II. Organisation Kirchgemeinde

§ 5 Organisation (§§ 7 ff. und 18 Kirchenverfassung, §§ 52 und 101 Kirchenordnung)

¹Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
b) Kirchgemeindeversammlung;
c) Kirchenpflege;
d) Revision.

§ 6 Kirchgemeindeversammlung (§ 54 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeversammlung wird in der Regel in Sissach durchgeführt.

§ 7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht aus 9 bis 14 Mitgliedern. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

²Zu besetzen sind in der Kirchenpflege das Präsidium, das Vizepräsidium, die Ressorts Finanzen, Immobilien und Personal sowie das Aktuariat. Für weitere Bereiche kann die Kirchenpflege Ressorts festlegen und deren Aufgaben definieren.

³Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

⁴Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

⁵Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung im Budget festgelegt.

⁶Die Kirchenpflege ist ermächtigt, unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebührenregelungen festzulegen, für ehrenamtliches Engagement moderate Vergütungsansätze zu bestimmen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu bilden. Budget sowie Finanzplanung bilden dafür den verbindlichen Rahmen und die Kirchgemeindeversammlung ist darüber in transparenter Weise zu informieren.

⁷Die Kirchenpflege verfügt über die ausschliessliche Kompetenz zur Unterzeichnung von Verbindlichkeiten der Kirchgemeinde und regelt zu diesem Zweck ihre Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium bzw. im Verhinderungsfall das Vizepräsidium gemeinsam mit dem/der Verantwortlichen des Ressorts Finanzen

oder dem für das betreffende Ressort verantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege.

§ 8 Revision (§ 56 Kirchenordnung)

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch drei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, oder durch eine anerkannte Treuhandfirma mindestens jeweils zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Vermögen und Finanzwesen

§ 9 Finanzwesen (§§ 42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement Gottesdienst³ geregelt.

²In Bezug auf die Gebührenerhebung bei Nicht-Mitgliedern gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Dieses wird von der Kirchenpflege beschlossen. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit bleibt vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die verantwortliche Pfarrperson zusammen mit dem Präsidium der Kirchenpflege.

§ 10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§ 91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude, Nebengebäude und dazugehörige Areale werden nach Möglichkeit für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt. Im Einzelfall entscheidet die Raumkommission oder die Kirchenpflege.

§ 11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§ 2 Finanzordnung⁴)

¹In teilweiser Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von total CHF 40'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000 Ressortverantwortliche;
- bis CHF 5'000 Ressortverantwortliche mit Präsidium;
- bis CHF 30'000 Kirchenpflege.

In jedem dieser Fälle ist die Kirchenpflege durch den bzw. die Ressortverantwortliche/n zu informieren.

³ KiGS 4.3

⁴ KiGS 5.1

²In Abweichung zu § 2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 80'000;
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000.

§ 12 Zahlungsverkehr (§§ 3 und 5 Finanzordnung, §§ 4 ff. Finanzreglement⁵)

¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip kollektiv zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

§ 13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§ 6, 8, 10 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsrecht

¹Die vormalige Kirchgemeinde Wintersingen-Nusshof hat in einer Übergangsphase von vier Jahren nach Inkraftsetzung dieser Kirchgemeindeordnung einen Anspruch von drei Sitzen in der Kirchenpflege, die mit dem Ziel einer harmonischen Ordnung des kirchlichen Lebens und soweit erforderlich einer Begleitung des Übergangs der Liegenschaften (Kirche und Pfarrhaus) sowie der Rechte und Pflichten in die fusionierte Kirchgemeinde auf geeignete Weise zu besetzen sind. In dieser Übergangsphase wird zudem eine lokale Ortsgruppe eingesetzt, deren Aufgaben und Budget durch die Kirchenpflege bestimmt werden und die bei Bedarf auch danach weiterbestehen kann.

²In der Kirche Wintersingen oder in Nusshof werden weiterhin regelmässig sowie an kirchlichen Festtagen Gottesdienste gefeiert.

³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung bestehenden Läutordnungen bleiben in Kraft.

⁴Das bisherige Leitbild der beiden Kirchgemeinden aus dem Jahr 2017 gilt in

⁵ KiGS 5.1.1

unveränderter Weise bis zu einer Aktualisierung weiter.	
⁵ Die Anpassung von Reglementen an die mit der Fusion verbundene und durch die Totalrevision des kirchlichen Rechts bedingten Reglemente der beiden Kirchgemeinden ist nach Möglichkeit innert einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Kirchenordnung vorzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Reglemente gelten die bisherigen Reglemente sinngemäss weiter, sofern einer Weitergeltung nicht Beschlüsse dieser Kirchgemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts entgegenstehen.	
§ 16 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)	
¹ Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.	
² Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom ... die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.	